J. Friedrich Storz Baustoffe GmbH & Co. KG Ludwigstaler Str. 42

78532 Tuttlingen

Telefon +49 7461 / 176 – 546 vertrieb@storz-tuttlingen.de



Annahmestelle/Werk:	☐ Klengen	☐ DS, Weiler	☐ Neuhausen

Hinweise und Erläuterungen zur Erklärung über die Herkunft und Unbedenklichkeit von Bodenaushub für Bauherren und Anlieferer als Anlage – "Vereinfachte Erklärung über die Herkunft und Unbedenklichkeit von Bodenaushub"

1. Allgemeines:

Bodenaushub ist grundsätzlich einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. Große Mengen werden zur Rekultivierung von Abbaustellen benötigt. Auch für Tiefbaumaßnahmen und im Landschaftsbau wird Bodenaushub als Baumaterial verwendet. Er darf jedoch nur dann ohne besondere technische Sicherungsmaßnahmen verwendet werden, wenn er frei von Belastungen und Verunreinigungen, also unbelastet und damit unbedenklich ist. Für belasteten Bodenaushub gelten besondere Sicherheitsvorkehrungen. Grundsätzlich kann die Unbedenklichkeit nur von einem sachverständigen Gutachter festgestellt werden. Für belasteten Bodenaushub gelten besondere Sicherheitsvorkehrungen. Ausnahmen sind gemäß den folgenden Punkten 2 und 3 möglich.

2. Anliefererklärung durch Laien:

In besonders eindeutigen Fällen, wo eine Belastung von vornherein nicht zu erwarten ist (siehe Punkt 3), kann auch ein sachkundiger Laie (z.B. Architekt, Bauingenieur, Baustellenleiter, Garten- und Landschaftsbau, Landwirt und ähnliche Berufe) die Unbedenklichkeit auf dem umseitigen Formblatt "Vereinfachte Erklärung über die Herkunft und Unbedenklichkeit von Bodenaushub" bestätigen. In Zweifelsfällen ist die Zustimmung des zuständigen Landratsamts einzuholen. Durch seine Unterschrift erklärt derjenige, der Bodenaushub abgibt (Abgeber) gegenüber demjenigen der den Bodenaushub annimmt (Abnehmer) und gegenüber den zuständigen Behörden, dass das Bodenmaterial frei von Schadstoffbelastungen und Verunreinigungen ist.

3. Voraussetzungen für eine vereinfachte Anliefererklärung:

Eine Belastung mit Schadstoffen braucht nicht vermutet werden, wenn alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Baustelle am Herkunftsort des Bodenaushubes wird erstmalig bebaut und es liegen keinerlei Hinweise auf Bodenverunreinigungen vor (z.B. auffällige Gerüche oder Verfärbungen) **und**
- auf dem Baugrundstück und den direkt angrenzenden Grundstücken findet/fand niemals eine gewerbliche, industrielle oder militärische Nutzung (auch keine Lagerung von Materialien, Stoffen oder sonstigen Gegenständen) statt und
- das Grundstück wurde nie für den Anbau von Sonderkulturen (Obst, Hopfen, Wein, ...) genutzt und
- nach Auskunft der Gemeinde (schriftliche Bestätigung auf der Anliefererklärung) oder des Landratsamts liegt bezüglich des Baugrundstücks und der angrenzenden Flächen kein Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten vor und
- das Grundstück liegt nicht in unmittelbaren Bereich einer vielbefahrenen Straße (bis 10 m Entfernung vom Fahrbahnrand) **und**
- das Grundstück liegt nicht in Gebieten mit geogen bedingt erhöhten Gehalten bestimmter Stoffe und
- das Grundstück liegt nicht im Kernbereich urbaner und industriell genutzter Gebiete, Innenstadtbereiche größerer Städte und
- das Grundstück liegt nicht im Einwirkungsbereich des (historischen) Bergbaus (Schwemmfächer, Abraumverfüllbereiche, ...) und
- der Bodenaushub stammt nicht aus Gewässerunterhaltungsmaßnahmen (insbesondere belastete Sedimente) und
- an der Baustelle fallen pro Gebäude weniger als 500 Kubikmeter Bodenaushub an.

4. Formular zur Anliefererklärung

Das umseitige Formular ist gewissenhaft auszufüllen und spätestens 2 Tage vor Anlieferung an den Abnehmer des Bodenaushubes zu übergeben. Falsche oder fehlerhafte Angaben können straf- und zivilrechtlich belangt werden. Darüber hinaus können Haftungs- und Schadensersatzansprüche entstehen. Bodenaushub, dessen Herkunft und Unbedenklichkeit nicht feststehen, darf nur an dafür zugelassenen Orten aufgefüllt werden.

Name und Anschrift der Bauherren sind anzugeben Zu 1. Abfallerzeuger (Bauherr):

Name und Anschrift des Transporteurs / Fuhrunternehmer sind anzugeben Zu 2. Transporteur/Fuhrunternehmer:

Zu 3. Herkunft, Art und Menge des Bodenaushubs:

Es ist anzugeben, wo sich die Baustelle befindet, wenn möglich mit Flst. Nummer.

Es ist die Bodenart möglichst nach Abfallschlüssel anzugeben. Weiter sind die Merkmale des Bodenaushubs, hier insbesondere der Wassergehalt und die Bodenart einzutragen.

Die geschätzte Menge des anfallenden Bodenaushubs ist anzugeben.

(Bsp. für Bodenart:

1. Sehr grobkörniger Boden: Abraum/Fels – Größtkorn 200 mm 2. Grobkörniger Boden: Sand/ Kies – Größtkorn 63 mm 3. feinkörniger Boden: Schluff/Ton/Lehm – Größtkorn 0,063 mm)

Zu 3.1 Bestätigung der Gemeinde:

Bestätigung der Gemeinde, das auf dem genannten Baugrundstück kein

Altlastenverdacht besteht.

Zu 4.1 Voraussetzung für die Unbedenklichkeit des Bodenaushubs:

Das Baugrundstück am Herkunftsort des Bodenaushubs wird erstmalig bebaut und

es liegen keinerlei Hinweise auf Bodenverunreinigung vor.

Auf dem Baugrundstück und den direkt angrenzenden Grundstücken findet/ fand niemals eine gewerbliche Nutzung (auch durch Lagerung) statt.

An der Baustelle fällt weniger als 500 Kubikmeter Bodenaushub an.

Zu 4.2 Voraussetzung für die Unbedenklichkeit des Bodenaushubs:

An der Baustelle fällt mehr als 500 Kubikmeter Bodenaushub an

Die beigefügte Analyse (Parameter gem. VWV Boden Tabelle 6-1) bestätigt, dass der angelieferte Bodenaushub den Deponie-Zulassungsbedingungen entspricht.

Die beigefügte Entscheidung der Abfallbehörde (LRA) bestätigt, dass der angelieferte Bodenaushub gelagert werden darf.

Erddeponie Klengen / Neuhausen / DS-Weiler => Zuordnungswert Z 0

(Ausnahme: geogen bedingter Arsen = Beachtung + Prüfung der Grenzwerte durch Analyse)

Anzahl der vorzulegenden Analysen: aus aufgefüllten Flächen - 2 Analysen alle 500 cbm aus gewachsenen Flächen - 1 Analyse alle 500 cbm

Zu 5. Eingangskontrolle Deponiepersonal:

Wird vom Deponiepersonal (Waage - Firma Storz) ausgefüllt



5. Hinweis - zeitlicher Vorlauf:

Bitte reichen Sie die Anlieferungserklärung inklusive aller vorhandenen Unterlagen (chemischer Analyse, Probenahmeprotokoll, Bodengutachten usw.) zur Prüfung bei Storz Baustoffe - Vertrieb ein. ACHTUNG: Die Einholung der Freigabe bei der Genehmigungsbehörde (im Fall geogener Belastungen) benötigt ein Vorlauf von ca. 2 Wochen:

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Amt für Abfallwirtschaft Am Hoptbühl 2 78048 Villingen-Schwenningen Tel. +49 7721 / 913-7433

E-Mail: B.Jehle@Lrasbk.de

Landratsamt Tuttlingen Baurechts- und Umweltamt - Bau und Immissionsschutz -Bahnhofstraße 100 78532 Tuttlingen

Tel.: +49 7461 / 926 - 5714

E-Mail: c.nielsen@landkreis-tuttlingen.de

Grundlage sind die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift des Umweltministerium Baden-Württemberg für die Verwertung von als Abfall eingestuften Bodenmaterial vom 14. März 2007 (Az.: 25-890.08M20 Land/3), veröffentlich im gemeinsamen Amtsblatt Boden-Württemberg am 25. April 2007.

Die genannte Verwaltungsvorschrift ist unter http://gaa.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/16033/4_2_8.pdf im Internet abrufbar.